

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Anrechnung von Mandatszeiten für Gemeinderatsmitglieder bei Gemeindeneugliederungsmaßnahmen

Die **Kleine Anfrage 1133** vom 2. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Einige Thüringer Gemeinden haben in den Hauptsatzungen geregelt, dass Gemeinderatsmitglieder, die eine bestimmte Anzahl von Jahren ihr Mandat ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung (zum Beispiel Ehrengemeinderatsmitglied) verliehen bekommen können. So regelt die Hauptsatzung von Bad Liebenstein in § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung die Verleihung der Bezeichnung "Ehrenstadtratsmitglied", wenn das Stadtratsmandat mindestens 20 Jahre ausgeübt wurde. Die Hauptsatzung von Bad Liebenstein ist am 9. Februar 2013 in Kraft getreten (vergleiche entsprechende Informationen auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein), nachdem die bisher selbständigen Gemeinden Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach per Gesetz aufgelöst und eine neue Einheitsgemeinde gebildet wurde. Die bisher selbständigen Gemeinden hatten in ihren Hauptsatzungen vergleichbare Regelungen zu den Ehrenbezeichnungen, die jedoch mit der Gemeindefauflösung außer Kraft getreten sind.

Der Bürgermeister von Bad Liebenstein vertritt die Auffassung, dass Mandatszeiten in den früheren Gemeinderäten bei der Ermittlung der Gesamtmandatszeit nicht angerechnet werden dürfen. Damit beginnt die Gesamtmandatszeit für Gemeinderäte in Bad Liebenstein erst am 9. Februar 2013.

Die gemeindlichen Hauptsatzungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung des Bürgermeisters von Bad Liebenstein, wonach Mandatszeiten von Gemeinderäten bei Gemeindeneugliederungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die aufgelösten Gemeinden enden und für die neu gebildete Gemeinde von vorn beginnen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Welches Ermessen haben die Gemeinden im Zusammenhang mit Gemeindeneugliederungsmaßnahmen, bei der Ermittlung von Gesamtmandatszeiten die Mandatszeiten der aufgelösten Gemeinden anzurechnen? Welche satzungsmäßigen Bestimmungen müssen dabei die Gemeinden treffen, um ein mögliches Ermessen dabei auszuüben?
3. Inwieweit haben Gemeinderäte aufgelöster Gemeinden einen Rechtsanspruch auf Anerkennung bisheriger Mandatszeiten gegenüber der neuen Gemeinde als Rechtsnachfolger und wie wird diese Auffassung begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Bewertung der Rechtsauffassung des Bürgermeisters obliegt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Diese teilt die Rechtsauffassung des Bürgermeisters nicht und hat den Fraktionsvorsitzenden der antragstellenden Fraktion sowie den Bürgermeister der Gemeinde entsprechend informiert.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wies darauf hin, dass die nach § 11 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 neu gebildete Gemeinde Bad Liebenstein Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Bad Liebenstein sowie den Gemeinden Schweina und Steinbach ist. Zudem führte die Rechtsaufsichtsbehörde im Weiteren aus, dass die Verleihung eines Ehrentitels an die Person, nicht an den Fortbestand der Gemeinde gebunden ist. Folglich müssen auch die diesbezügliche Voraussetzungen - zum Beispiel die Stadtratsmitgliedschaft - personengebunden sein. Ergänzend wies die Rechtsaufsichtsbehörde auf die Regelung zur Bewilligung von Ehrensold hin.

Zu 2.:

Ein etwaiger Anspruch auf Verleihung einer Bezeichnung gründet sich allein auf die Satzung der jeweiligen Gebietskörperschaft, soweit diese eine entsprechende Regelung vorsieht. Ob eine Gemeinde eine solche Satzungsregelung schafft, steht im Ermessen des Gemeinderats.

In den Neugliederungsgesetzen ordnet der Gesetzgeber die Rechtsnachfolge an. Die Gemeinde, die Rechtsnachfolgerin einer aufgelösten Gemeinde ist, tritt in deren Rechtspositionen ein. Dies gilt auch für Rechtspositionen, die die aufgelöste Gemeinde hinsichtlich der Verleihung von Ehrenbezeichnungen geschaffen hatte. Hat die neugebildete oder im Falle der Eingliederung die aufnehmende Gemeinde ebenso wie die aufgelöste Gemeinde eine Satzungsregelung zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung unter Anrechnung von Mandatszeiten geschaffen, sind die geleisteten Mandatszeiten in der aufgelösten Gemeinde auch von der neugebildeten beziehungsweise aufnehmenden Gemeinde anzurechnen.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Hinsichtlich der Durchsetzung eines Anspruchs ist im Streitfall auf die Rechtsmittel im Zuge des Kommunalverfassungsstreitverfahrens hinzuweisen.

Dr. Poppenhäger
Minister